



LANDKREIS
GÖPPINGEN

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
- Kreisprüfungsamt -

ABSCHLIEßENDER BERICHT

über die

örtliche Prüfung

des

Jahresabschlusses 2021

des

Abfallwirtschaftsbetriebs

des

Landkreises Göppingen



Inhaltsverzeichnis

I. Das Wichtigste in Kürze.....	3
A. Zahlen	3
B. Wesentliche Feststellungen.....	3
II. Vorbemerkungen.....	5
A. Allgemeines.....	5
B. Prüfungsauftrag	5
C. Stand der Prüfung	6
D. Durchführung der örtlichen Prüfung.....	6
III. Prüfung des Jahresabschlusses 2021	7
A. Verfahren bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans	7
B. Jahresabschluss.....	7
C. Vergleich Wirtschaftsplan und Jahresabschluss	10
Vergleich Wirtschaftsplan und Jahresabschluss	10
IV. Weitere Posten der Bilanz und Gewinn- u. Verlustrechnung... 	12
A. Aktiva.....	12
B. Passiva.....	16
V. Schwerpunktprüfungen	22
VI. Weitere Prüfungen	23
A. Kassenprüfung	23
B. Begleitende Prüfung	23
VII. Zusammenfassung und Bestätigungsvermerk	24

I. Das Wichtigste in Kürze

A. Zahlen

Das Jahr 2021 schließt, und somit im zweiten Jahr in Folge, mit einem Jahresverlust in Höhe von -1.883.767,11 € ab.

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2021 einen Bestand von 923.747,85 € aus. Der Jahresverlust 2020 (-1.433.001,10 €) und der Jahresverlust 2021 in Höhe von -1.883.767,11 € übersteigen diesen Betrag, somit würde sich ein negatives Eigenkapital ergeben. Nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts erfolgt der Ausweis des negativen Saldos aus Allgemeiner Rücklage und den Jahresergebnissen 2020 und 2021 auf der Aktivseite der Bilanz als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (2.393.020,36 €). Mit dieser Umgliederung ergibt sich ein Eigenkapital von 0,00 €.

Die Gebührenaussgleichsrücklage wurde bereits 2020 zur teilweisen Abdeckung des Jahresverlustes 2020 vollständig aufgebraucht.

Gebührenrechtliche Defizite der Jahre 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 2.660.080,96 € sind bis zum Jahr 2025 bzw. 2026 auszugleichen

B. Wesentliche Feststellungen

Allgemeine Rücklage

Die Ausschüttung der in der Allgemeinen Rücklage angesammelten freien Überschüsse war wegen der Pensions- und Beihilferückstellungen gesperrt. Nach der neugefassten Eigenbetriebsverordnung sind bestehende Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aufzulösen. Damit entfällt der Grund für die Ausschüttungssperre. Der Kreistag kann daher über die Verwendung der Allgemeinen Rücklage entscheiden.

Pensions- und Beihilferückstellungen

Die erforderliche Höhe der Pensions- und Beihilferückstellungen und damit die Höhe der in den Jahren 2020 und 2021 vorzunehmenden Zuführungen hätten im Hinblick auf die ab dem Wirtschaftsjahr 2022 beschlossene Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht und der deshalb vorzunehmenden Auflösung anders beurteilt werden sollen.

Im Ergebnis erfolgt durch die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahren 2022 – 2025 eine Entlastung der Beitragszahler, andererseits werden die Beitragszahler durch den erforderlichen Ausgleich des gebührenrechtlichen Fehlbetrags 2021 und des gebührenrechtlichen Fehlbetrags 2020, die auch wegen der hohen Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen entstanden sind, belastet.

Deponierückstellungen

Deponierückstellungen sind in Höhe der erwarteten Deponiefolgekosten zu bilden. Diese Obergrenze ist über ingenieurtechnische Gutachten zu ermitteln und nachzuweisen.

Bei der Deponie Stadler ist die Höhe der erforderlichen Rückstellung ohne weitere Begründung über einen geänderten Risikozuschlag an die Höhe der aktuell vorhandenen Mittel angepasst

worden. Auf die Notwendigkeit, Anpassungen von Deponierückstellungen entsprechend zu begründen, war wiederholt hinzuweisen.

Wertstoffhöfe

Es war darauf hinzuweisen, dass mit den Gemeinden einheitliche Regelungen für die Abrechnung des Betriebs der Wertstoffhöfe zu vereinbaren sind.

Gebührenkalkulation 2022

Aus den Gebührenobergrenzen sind Gebührensätze entwickelt worden. Dabei wurden aus Gründen der Praktikabilität Rundungen vorgenommen, die in dieser Form eine bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen darstellen. Es war darauf hinzuweisen, dass derartige Kostenunterdeckungen über nachfolgende Gebührenkalkulationen nicht ausgeglichen werden dürfen und dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgabe die Nichtigkeit der nachfolgenden Gebührensatzung zur Folge haben kann.

Weiterhin war darauf hinzuweisen, dass eine Gebührenobergrenze auch bei Rundungen zu beachten ist.

Vergabe Müllgefäße

Grundlegende Fragestellungen wie zum Beispiel der Anteil von Recyclingmaterial, der für die neuen Gefäße verwendet werden kann, oder technische Alternativen, die bei den Deckeln von 1,1 cbm Umleerbehältern zur Verfügung stehen, sind im Vorfeld der Ausschreibung nicht behandelt worden und haben daher auch keinen Eingang in die Ausschreibung gefunden. Es war darauf hinzuweisen, dass künftige Ausschreibungen sorgfältiger vorbereitet und die Rahmenbedingungen für die Ausschreibung klarer definiert werden.

Sammlung, Transport und Verwertung von Bioabfällen

Die Regelungen zur Anwendung der Preisstaffeln waren in einem Vertrag nicht eindeutig formuliert worden. Der Auftragnehmer und der AWB mussten sich daher auf eine gemeinsame Rechtsauslegung des Vertrags verständigen.

Der so gefundene Kompromiss wurde auch auf den zweiten Vertrag übertragen, obgleich dieser Vertrag eindeutig formuliert ist. Somit wurde ein neuer Vertrag geschlossen.

Es war darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen die Zustimmung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr hätte eingeholt werden müssen.

Kassenprüfung

Es war wiederholt die ausstehende Aktualisierung der Dienstanweisung für die Sonderkasse anzumahnen.

II. Vorbemerkungen

A. Allgemeines

Der Kreistag hat am 20.10.1995 beschlossen, die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen ab dem 01.01.1996 als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Göppingen“ zu führen. Er bildet ein wirtschaftlich selbstständiges, aber rechtlich unselbstständiges Unternehmen.

Die Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung. Der nach der Hauptsatzung des Landkreises gebildete Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zugleich beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) für die Angelegenheiten des AWB.

Nach § 16 Abs. 3 EigBG hat der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zunächst dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zur Vorberatung und dann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat am 05.07.2022 (UVA 2022/111) und der Kreistag hat am 15.07.2022 dem Jahresabschluss und Lagebericht 2021 zugestimmt. Auf den Inhalt dieser Beratungsunterlage und die dort gemachten Ausführungen wird verwiesen.

B. Prüfungsauftrag

Nach den Bestimmungen des § 110 Abs. 1 GemO und der Gemeindeprüfungsordnung hat das Kreisprüfungsamt den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag aufgrund der Unterlagen des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebs innerhalb von 4 Monaten nach der Aufstellung des Jahresabschlusses daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weiter obliegt der örtlichen Prüfung, bezogen auf den Abfallwirtschaftsbetrieb als Eigenbetrieb:

- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der (Sonder-) Kasse, den Zahlstellen und Handvorschüssen,

Der Bericht mit den Feststellungen des Kreisprüfungsamtes ist am 19.12.2022 zur Stellungnahme an den Abfallwirtschaftsbetrieb weitergeleitet worden.

C. Stand der Prüfung

1. Abwicklung des Jahresabschlusses 2020

Der letzte abschließende Bericht über die örtliche Prüfung 2020 wurde am 01.12.2021 im Ausschuss für Umwelt und Verkehr (UVA 2021/222) und am 15.12.2021 im Kreistag erstattet.

Der Beschluss über die Feststellungen des Jahresabschlusses 2020 wurde am 19.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Mitteilung an das Regierungspräsidium Stuttgart ist bisher nicht erfolgt.

2. Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren

Mit den Stellungnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebs vom 28.10.2021 und vom 03.12.2021 zum Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 vom 04.10.2021 sind bis auf einen Punkt alle Prüfungsfeststellungen erledigt.

Die Überarbeitung der Dienstanweisung für die Sonderkasse steht noch aus.

3. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (Aufsichtsprüfung)

In der Zeit von Mitte Juli 2020 bis November 2020 wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebs vorgenommen. Die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs erfolgte für den Zeitraum von 2015 – 2018. Das Ergebnis der Prüfung wurde der Verwaltung mit Prüfbericht vom 22.04.2021 mitgeteilt. Hierzu hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit Schreiben vom 20.10.2021 Stellung genommen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23.05.2022 zunächst eine eingeschränkte und nach einer ergänzenden Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs vom 28.06.2022 am 19.07.2022 eine Abschlussbestätigung, dass die wesentlichen Anstände erledigt sind, erteilt. Der Kreistag ist über die wesentlichen Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt in der Sitzung am 14.10.2022 (BU 2022/145) informiert worden.

D. Durchführung der örtlichen Prüfung

Im Verlauf des Wirtschaftsjahres werden in der Regel zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses Vorgänge der Verwaltung vor allem begleitend geprüft. Dabei erfolgt die Prüfung im Allgemeinen zeitnah.

III. Prüfung des Jahresabschlusses 2021

A. Verfahren bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 wurde am 16.10.2020 im Kreistag eingebracht (BU 2020/157) und am 02.12.2020 im Ausschuss für Umwelt und Verkehr vorberaten (UVA 2020/221).

Am 15.12.2020 hat der Kreistag den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 22.02.2021 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan einschließlich des Wirtschaftsplans 2021 erfolgte am 25.02.2021 in der NWZ Göppingen und der Geislinger Zeitung. Der Wirtschaftsplan 2021 lag zusammen mit der Haushaltssatzung 2021 und dem Haushaltsplan vom 26.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021 ordnungsgemäß zur öffentlichen Einsichtnahme beim Landratsamt Göppingen – Amt für Finanzen und Beteiligungen– aus.

B. Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss 2021 wurde nach Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 05.07.2022 (UVA 2022/111) vom Kreistag am 15.07.2022 zugestimmt.

1. Zusammengefasste Jahresbilanz:

	31.12.2020 in €	31.12.2021 in €
Aktiva		
Anlagevermögen	10.752.573,36	12.752.626,34
Umlaufvermögen	7.928.049,72	4.550.065,02
Rechnungsabgrenzungsposten	30.538,64	82.091,84
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	509.253,25	2.393.020,36
<i>Gesamtsumme</i>	<i>19.220.414,97</i>	<i>19.777.803,56</i>
Passiva		
Eigenkapital	0,00	0,00
- davon Allgemeine Rücklage	923.747,85	923.747,85
- davon Gebührenausschleichrücklage	0,00	0,00
- davon Verlust Vorjahre	0,00	-1.433.001,10
- davon Jahresverlust	-1.433.001,10	-1.883.767,11
- Umgliederung (negatives Eigenkapital)	509.253,25	2.393.020,36
Rückstellungen	16.084.130,32	16.937.777,12
Verbindlichkeiten	3.136.284,65	2.840.006,44
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	20,00
<i>Gesamtsumme</i>	<i>19.220.414,97</i>	<i>19.777.803,56</i>



2. Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung:

	31.12.2020 in €	31.12.2021 in €
1. Umsatzerlöse	21.920.885,94	24.321.885,20
2. Sonst. betriebl. Erträge	112.588,69	130.204,55
3. Materialaufwand	-19.003.268,61	-19.822.743,33
4. Personalaufwand	-2.976.139,42	-3.146.441,97
5. Abschreibungen	-896.970,92	-974.252,32
6. Sonst. betriebl. Aufwendungen	-1.609.061,77	-1.847.385,10
7. Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-362.107,87	-544.855,78
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.814.127,96	-1.883.588,75
10. Sonstige Steuern	-222,36	-178,36
11. Zwischenergebnis	-2.814.350,32	-1.883.767,11
12. Zuführung (-) /Auflösung (+) Gebührenausgleichrücklage	1.381.349,22	0,00
13. Jahresgewinn/ Jahresverlust (-)	-1.433.001,10	-1.883.767,11

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist um insgesamt 930.500 € besser ausgefallen als im Vorjahr. Dennoch schließt das Jahr 2021, und somit im zweiten Jahr in Folge, mit einem Jahresverlust (-1.883.767,11 €) ab.

Die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge waren 2021 um insgesamt 2.418.600 € höher als im Vorjahr.

Wesentliche Veränderungen haben sich bei den Erlösen aus Hausmüllgebühren (+1.080.000 €) – hier hat sich eine Erhöhung der Gebühren um ca. 5% ausgewirkt – bei den Einnahmen für Wertstoffe (+1.293.600 €) und bei der Verwertung von Elektroaltgeräte (+129.200 €) ergeben. Die Gebühreneinnahmen für Bioabfälle sind um 116.000 € zurückgegangen, da 2021 erstmals jedem Haushalt 60 Beutel kostenfrei zur Verfügung gestellt worden sind. Die übrigen Veränderungen bei den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen belaufen sich auf insgesamt 31.800 €.

Den höheren Erlösen stehen um 1.488.100 € höhere Gesamtaufwendungen – alle Aufwandsarten liegen über den entsprechenden Vorjahreswerten – gegenüber. Der größte Teil des Zuwachses ist beim Materialaufwand angefallen (+819.500 €). Auf das Personal entfallen 170.300 €, die sonstigen Aufwendungen waren um 238.300 € höher als 2020. Für Abschreibungen und Zinsen waren insgesamt 260.000 € mehr aufzuwenden als im Vorjahr.

Beim Materialaufwand stehen geringeren Entgelten für Müllverbrennung und Abfuhr (-402.800 €) – es waren 3.139 t Müll weniger zu verbrennen und zu transportieren – höhere übrige Sachaufwendungen (+121.600 €) gegenüber. Bei diesem Posten wirkt sich vor allem die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 100.000 € für die Rücknahme der Altbehälter aus. Die größte Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist bei der Grüngut- und Kompostverwertung und beim Biomüll entstanden wofür insgesamt 1.046.000 € mehr aufzuwenden waren. In beiden Bereichen waren Mengenzuwächse von 18% (6.245 t) bzw. 75,5% (1.823 t) zu verzeichnen. Bei den restlichen Positionen des Materialaufwands ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 54.700 € gegenüber 2020.

Die Änderungen bei den sonstigen Aufwendungen (+ 238.300 €) sind im Wesentlichen auf den externen EDV- Aufwand (Wechsel des Finanzbuchhaltungsprogramms), den Kommunikationsaufwand und für Öffentlichkeitsarbeit (Einführung der leerungsbezogenen Restmüllabrechnung) mit zusammen +322.900 € zurückzuführen. Dafür waren die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung um 148.800 € niedriger als 2020.

3. Jahresergebnis

Gebührenrechtliches Ergebnis:

Mit dem Jahresabschluss 2021 ist die Kalkulationsperiode 2021 abgelaufen. Damit konnten die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Hausmüll- und Direktanlieferungsgebühren für diesen Zeitraum ermittelt werden. Es ergibt sich Folgendes:

Hausmüll 2021	-862.716,03 €
Direktanlieferer 2021	-11.466,12 €

Für den Bereich Hausmüll hat sich in 2021 – wie in den beiden vorangegangenen Kalkulationszeiträumen – wiederum kein gebührenrechtlicher Überschuss ergeben.

Ob die Unterdeckung in Höhe von -862.716,03 € vollständig oder teilweise in die Gebührenkalkulation der nachfolgenden Jahre eingeht, ist noch zu entscheiden. Das Defizit kann innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren über den Gebührenhaushalt ausgeglichen werden.

Das gebührenrechtliche Defizit des Kalkulationszeitraums 2018/2019 in Höhe von -660.402,30 € ist in die Gebührenkalkulation 2023 eingegangen und damit ausgeglichen.

Über die Abdeckung des gebührenrechtlichen Defizits aus dem Kalkulationszeitraum 2020 in Höhe von -1:797:364;93 € ist noch zu entscheiden. Auf den Ausblick auf die Gebührenkalkulation 2024 in der BU 2022/242 Ziffer 5 wird verwiesen.

Für den Bereich Direktanlieferung hat sich im Wirtschaftsjahr 2021 ein gebührenrechtlicher Fehlbetrag in Höhe von -11.466,12 € ergeben. Zum 31.12.2021 ist noch eine Überdeckung aus der Kalkulationsperiode 2018 / 2019 (+18.737,08 €) vorhanden und die Unterdeckungen aus den Kalkulationsperioden 2020 (-7.400,43 €) und 2021 sind noch auszugleichen. Für die Gebührenzeiträume 2018 bis 2021 ergibt sich insgesamt ein gebührenrechtliches Defizit in Höhe von -129,47 €, das in die Gebührenkalkulation 2023 eingegangen ist. Damit sind die Überdeckung und die Fehlbeträge für diese Kalkulationszeiträume ausgeglichen.

Zum 31.12.2021 ergibt sich daher bei den kumulierten gebührenrechtlichen Einzelergebnissen der Gebührenkreise Hausmüll und Direktanlieferer keine Überdeckung und dementsprechend auch keine Gebührenausgleichsrücklage.

C. Vergleich Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Vergleich Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

	Wirtschaftsplan in €	Jahresabschluss in €	Differenz in €
Erfolgsplan			
Erträge	24.314.850	24.458.898,17	144.048,17
Aufwendungen	24.302.450	26.342.665,28	2.040.215,28
Jahresgewinn/-verlust	12.400	-1.883.767,11	-1.896.167,11
Vermögensplan			
Finanzierungsmittel	5.404.194	5.299.487,11	-104.706,89
Finanzierungsbedarf	5.404.194	5.299.487,11	-104.706,89
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme	0,00	0,00	0,00

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** für das Jahr 2020 wurde auf 4 Mio. € festgesetzt.

Im Vergleich Wirtschaftsplan – Jahresabschluss ergibt sich in Addition der Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen bei der Abrechnung des Erfolgsplans eine Ergebnisverschlechterung um 1.896.167,11 €.

Die **Erträge** lagen insgesamt um 144.000 € über dem Ansatz des Erfolgsplans. Nicht wie geplant realisiert werden konnten Erträge aus der Auflösung der Gebührenausschleichsrücklage (-1.020.900 €), da die Gebührenausschleichsrücklage bereits zur Deckung des Fehlbetrags 2020 verwendet worden ist.

Die Erlöse für Wertstoffe lagen deutlich über den Planzahlen (insgesamt +1.278.300 €) und konnten diesen Ertragsausfall und geringere Einnahmen aus Abfallgebühren (-138.300 €) kompensieren. Anders als im Wirtschaftsplan angenommen, haben sich zudem noch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 25.100 € ergeben.

Bei den **Aufwendungen** des Erfolgsplans wurden die Planansätze für Kosten der Wertstoffgewinnung, für Bioabfallsammlung und Verwertung und für das Entgelt an den privaten Betreiber um insgesamt 1.940.400 € – dies entspricht 95% der gesamten Planabweichung – überschritten. In Summe ergibt sich bei den übrigen Planansätzen eine Abweichung von 99.850 €. Die Höhe der einzelnen Planabweichungen und deren Gründe sind in der Anlage zur BU 2022/111 aufgelistet.

Für den Vermögensplan (Ausgaben) hat sich insgesamt – trotz eines nicht geplanten Bilanzverlustes in Höhe von knapp -1.883.800 € – ein um 104.700 € geringerer Finanzierungsbedarf ergeben.

Die gegenüber dem Vermögensplan um 1.988.500 € geringeren Ausgaben sind folgendermaßen entstanden:

Den Deponierückstellungen waren 189.800 € weniger zu entnehmen als geplant. Der für 2021 geplante Neubau des Wertstoffzentrums Geislingen und des Wertstoffhofes in Adelberg konnte nicht realisiert werden, was gegenüber dem Plan zu Wenigerausgaben in Höhe von 904.900 € geführt hat. Für die Bereiche allgemeine Verwaltung, Beseitigung und Verwertung (Grüngutplätze) haben sich dagegen Mehrausgaben in Höhe von 127.100 € ergeben.

Nicht realisiert werden konnte die in Höhe von 1.020.900 € für das Jahr 2021 geplante Auflösung der Gebührenausschleichsrücklage. Die Gebührenausschleichsrücklage wurde wegen des



handelsrechtlichen Verlusts des Jahres 2020 bereits vollständig aufgebraucht. Das Jahresergebnis 2020 war erst nach der Verabschiedung des Wirtschaftsplans für 2021 bekannt. Der Planansatz im Vermögenshaushalt konnte nicht mehr angepasst werden. Daher ergeben sich weitere Wenigerausgaben in Höhe von 1.020.900 €.

IV. Weitere Posten der Bilanz und Gewinn- u. Verlustrechnung

Die folgenden Bilanzposten wurden schwerpunktmäßig überprüft:

Aktiva

- Anlagevermögen
- Vorräte
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Rechnungsabgrenzungsposten

Passiva

- Eigenkapital
- Rückstellungen (Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen für Nachsorgekosten und sonstige Rückstellungen)
- Verbindlichkeiten

A. Aktiva

1. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen werden nach der linearen Methode abgeschrieben. Die Deponien sind vollständig verfüllt und abgeschrieben.

Der Anlagenbestand zu Beginn und zum Ende des Jahres stellt sich folgendermaßen dar:

	01.01.2020 in €	31.12.2021 in €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Dienstbarkeiten	2.505,33	2.505,33
2. Software	41.292,74	77.650,12
Zwischensumme	43.798,07	80.155,45

	01.01.2020 in €	31.12.2021 in €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.262.821,03	3.198.725,08
2. Grundstücke ohne Bauten	253.038,33	253.038,33
3. Bauten auf fremden Grundstücken	4.412.028,83	4.046.762,81
4. Abfallverarbeitungsanlagen	2.407.199,20	2.106.299,24
5. Verteilungsanlagen	0,00	0,00
6. Fahrzeuge für Personen und Güterverkehr	86.064,22	74.618,99
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	287.623,68	2.986.634,74
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	6.391,70
Zwischensumme	10.708.775,29	12.672.470,89
Summe Anlagevermögen	10.752.573,36	12.752.626,34

Die Entwicklung wird nachfolgend dargestellt:

	2020 in €	2021 in €
1. Anschaffungswerte		
Anfangsstand	42.614.830,34	42.899.622,64
Zugänge	456.894,78	2.974.305,30
Abgänge	-172.102,48	-309.784,66
Endstand	42.899.622,64	45.564.143,28
2. Abschreibungen		
Anfangsstand	31.352.490,81	32.147.049,28
Zuführungen	896.970,92	974.252,32
Entnahmen durch Anlagenabgänge	-102.412,45	-309.784,66
Endstand	32.147.049,28	32.811.516,94
3. Restbuchwert	10.752.573,36	12.752.626,34

Die Prüfung hat neben der Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen, der vertragskonformen Abrechnung auch die Aufnahme der Neuanschaffungen in die Anlagenbuchhaltung und die Festlegung der Abschreibungssätze umfasst.

Von den Investitionen des Jahres 2021 in Höhe von 2.974 T€ entfallen 2.732 T€ auf die Beschaffung, Zuordnung und Verteilung der neuen Müllbehälter und Container. Auf die Erweiterung des Wertstoffzentrums in Göppingen entfallen 86,5 T€, für die Modernisierung der Grüngutplätze in Göppingen und die Erweiterung des Platzes in Kuchen wurden zusammen 36,5 T€ investiert. Die Investitionen im Bereich der Software in Höhe von 65 T€ betreffen im Wesentlichen Lizenzen für die Abfallgebührenveranlagung. Für den Kauf eines mobilen Kassensystems für die Wertstoffzentren wurden 31,4 T€ verwendet. Im Frühjahr 2022 ist eine Vorprüfung der Anlagenbuchhaltung erfolgt. Feststellungen im Hinblick auf die Zuordnung der Ausgaben zu Investitionen bzw. zum Aufwand wie z. B. die Abdichtung des Speicherbeckens beim Grüngutplatz Bad Ditzenbach oder die Kosten für das Monitoring der Eidechsenumsiedlung beim Grüngutplatz in Eislingen wurden bereits während der Prüfung geklärt und korrigiert. Wesentliche Feststellungen haben sich im Hinblick auf die Anlagenbuchhaltung nicht ergeben.

Die Beschaffung der neuen Müllbehälter ist im Rahmen einer Schwerpunktprüfung geprüft worden. Auf die Ausführungen im Abschnitt Schwerpunktprüfung wird verwiesen.

2. Vorräte

Die im Rahmen der Einführung der Biomüllsammlung beschafften und noch nicht ausgegebenen Vorsortierbehälter werden als Vorräte ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 waren noch 3.574 (Vorjahr 25.593) dieser Behälter im Wert von rund 12.700 € eingelagert.

Die zum Bilanzstichtag eingelagerten Bestände an Müllbeuteln sind mit einem Wert von 131.000 € (Vorjahr 47.000 €) aktiviert worden. Die übrigen Vorräte betreffen Mehrbedarfssäcke und Schwerkraftschlösser, die für das in 2022 eingeführte neue Abfallkonzept angeschafft worden sind. Als Vorrat ausgewiesen wird der vollständige jeweils beschaffte Bestand.

3. Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungsbereich	31.12.2018 in €	31.12.2019 in €	31.12.2020 in €	31.12.2021 in €
Expressgebühr/ Übrige	9.201,42	10.757,82	11.444,60	779,96
Hausmüllgebühren	402.113,24	309.488,11	314.231,37	390.114,83
Verwaltungsgebühren/ Müllmarken/Banderolen	108.718,01	133.241,43	106.378,12	86.308,90
Biomüllgebühren	64.476,00	65.926,50	45.068,50	11.497,50
Mitbenutzungsentgelt Sammlung von PPK	0,00	0,00	0,00	148.750,25
Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00
Forderungen gesamt	554.508,67	489.413,68	447.122,59	607.451,44

Expressgebühr/ Übrige

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 bestehen nur noch „Übrige Forderungen“ in Höhe von 779,96 €. Der **Gesamtbestand** an Forderungen für ausstehende Expresssperrmüllgebühren in Höhe von 8.635 € ist erfolgswirksam ausgebucht worden. Die Ausbuchung wurde damit begründet, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb aus diesen Forderungen nicht mehr mit Zahlungseingängen rechnet.

Hausmüllgebühren

Der Forderungsbestand liegt um 24,15 % über dem Wert des Vorjahres (+75.833,46 €).

Forderungen Gebühren/ Müllmarken/ Banderolen

Die Forderungen aus der Abrechnung von Müllmarken und Banderolen unterliegen – bedingt durch den Zeitpunkt der Abrechnung der jeweiligen Verkaufsstellen – gewissen Schwankungen.

Biomüllgebühren

Im Dezember 2021 sind Biomüllbeutel mit einem Verkaufswert in Höhe von 12.900 € an die Verkaufsstellen ausgegeben worden. Es wurden Forderungen in entsprechender Höhe eingebucht.

Niederschlagungen

Die Höhe der Forderungen aus Hausmüllgebühren wird durch die Ergebnisse der Mahnung und Beitreibung und durch Niederschlagungen bestimmt. Ausbuchungen von Forderungen aus dem laufenden Geschäftsjahr werden als Korrektur der Umsatzerlöse dargestellt. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden bei den Hausmüllgebühren Haupt- und Nebenforderungen in folgender Höhe niedergeschlagen:

Jahr	Niederschlagungen Hausmüllgebühren	Niederschlagungen Expresssperrmüll
2010	130.672,97 €	
2011	59.099,96 €	
2012	41.661,49 €	
2013	20.249,10 €	
2014	26.171,74 €	
2015	18.339,33 €	
2016	19.395,94 €	
2017	17.341,79 €	
2018	25.199,83 €	
2019	14.318,58 €	
2020	7.450,00 €	
2021	9.491,72 €	8.635,00 €

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bilanzposten setzt sich folgendermaßen zusammen:

	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €
Kassenbestände	1.453,57	1.774,62	2.005,46	2.836,61
Giro Guthaben	152.625,07	5.088.285,18	5.179.819,51	223.191,67
Festgelder/Cash-Konto	9.040.516,47	3.337.748,21	1.850.718,24	3.350.628,45
Gesamt	9.194.595,11	8.427.808,01	7.032.543,21	3.576.656,73

Aus den Geldanlagen sind 2021 wie im Vorjahr keine Zinserträge mehr erzielt worden. Für die Guthaben musste vielmehr ein Verwahrtgelt in Höhe von 52.293,55 € (Vorjahr 40.609,16 €) an die Bank entrichtet werden.

Die Guthaben bei den Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge nachgewiesen. Die vom Abfallwirtschaftsbetrieb getätigten Geldanlagen sind in voller Höhe über den Einlagensicherungsfonds der Bank abgesichert. Weiterhin ist sichergestellt, dass fällige Gelder, sofern sie nicht wieder angelegt werden, nur auf ein Girokonto des Abfallwirtschaftsbetriebs überwiesen werden.

Es war darauf hinzuweisen, dass ein Teil der Wechselgeldbestände, die in der Bilanz ausgewiesen werden, zum Bilanzstichtag nicht durch eine Bestandsaufnahme nachgewiesen worden ist.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten (82.000 €) umfassen die bereits im Dezember 2021 ausbezahlten Januargehälter der Beamten (26.600 €), die Kosten für das zum Jahresende 2021 verteilte Abfall-ABC 2022 (24.900 €) und die Kosten für die Ende 2021 erfolgte Bekanntmachung der Gebührensatzung für 2022 (11.500 €). Für die Biomüllbeutel-Gutscheine 2022 wurde ein Posten in Höhe von 5.600 € neu gebildet, für PR- Maßnahmen (Werbung auf Entsorgungsfahrzeugen), die Herstellung von Wertmarken und Designleistungen wurden in der Bilanz 2021 insgesamt 10.800 € neu als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Aus den Vorjahren besteht noch ein Posten in Höhe von 2.600 € für die Nutzung einer Werbefläche in der EWS- Arena für den verbleibenden Zeitraum.

Für die Kosten des in jedem Jahr verteilten Abfall-ABCs und der Bekanntmachung einer Gebührensatzung sind in der Vergangenheit keine Rechnungsabgrenzungsposten gebildet worden. Durch den Ausweis von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 36.400 € wird das Jahresergebnis 2021 entlastet. Dies ist bei der Beurteilung des Jahresergebnisses 2021 zu berücksichtigen.

B. Passiva

1. Eigenkapital

	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021
Allgemeine Rücklage	923.747,85 €	923.747,85 €
Gebührenausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
Ergebnis der Vorjahre	0,00 €	-1.433.001,10 €
Jahresverlust	-1.433.001,10 €	-1.883.767,11 €
Saldo	-509.253,25	-2.393.020,36 €
Eigenkapital	0,00 €	0,00 €

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2021 einen Bestand von 923.747,85 € aus. Der Jahresverlust 2020 (-1.433.001,10 €) und der Jahresverlust 2021 in Höhe von -1.883.767,11 € übersteigen diesen Betrag, somit würde sich ein negatives Eigenkapital ergeben. Nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts erfolgt der Ausweis des negativen Saldos aus Allgemeiner Rücklage und den Jahresergebnissen 2020 und 2021 auf der Aktivseite der Bilanz als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (2.393.020,36 €). Mit dieser Umgliederung ergibt sich ein Eigenkapital von 0,00 €.

Nach § 253 Absatz 6 HGB ist die allgemeinen Rücklage in voller Höhe ausschüttungsgesperrt. Über diesen Teil der allgemeinen Rücklage darf somit nicht mehr anderweitig verfügt werden. Die Ausschüttungssperre ist die Folge der geänderten Berechnung des Zinssatzes bei der Abzinsung der Pensionsrückstellungen. Einzelheiten hierzu werden in diesem Bericht bei der Bilanzposition Rückstellungen und im Anhang zur Bilanz (B III Ziffer 2) erläutert.

Nach der neugefassten Eigenbetriebsverordnung ist es den Eigenbetrieben nicht mehr erlaubt, Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Bestehende Rückstellungen sind aufzulösen. Mit der zum 01.01.2022 beschlossenen Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht (BU 2021/139) entfällt der Grund für die Ausschüttungssperre der allgemeinen Rücklage.

Der Kreistag kann daher ab diesem Zeitpunkt über die Verwendung der Allgemeinen Rücklage entscheiden.

2. Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Nach den Vorgaben des Bilanzrichtlinienmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ist für die vorzunehmende Abzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen zwingend der durchschnittliche Marktzinssatz der vorangegangenen zehn Jahre (1,87 %) heran zu ziehen. Ursprünglich ist die Abzinsung auf der Basis des durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre (1,35 %) berechnet worden. Ein höherer Zinssatz für die Abzinsung führt zu einem niedrigeren

Barwert der Pensions- und Beihilferückstellungen und damit zu einer Entlastung des Jahresergebnisses. Der mit einem Marktzinssatz von 1,87 % berechnete Barwert der Pensionsrückstellungen ist zum 31.12.2021 um 1.248.167 € niedriger als bei einer Berechnung mit einem Marktzinssatz von 1,35 %. In Höhe dieses Unterschiedsbetrags besteht – wie bei der Position Eigenkapital ausgeführt – gemäß § 235 Abs. 6 HGB eine Ausschüttungssperre bei der allgemeinen Rücklage.

Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind aus denselben Komponenten wie in den Vorjahren – mit den aktualisierten Richttafeln und einem Rechnungszinsfuß von 1,87 % – ermittelt worden. Bei den Altfällen (Pensionsansprüche vor 1987) ist auch im Jahr 2021 im Gegensatz zu der bis zum 31.12.2019 geübten Praxis keine weitere Zuführung erfolgt. Das Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Absatz 1 EGHGB gilt auch für spätere Erhöhungen von „Altzusagen“ (vgl. Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung). Die unterbliebene Zuführung wird im Anhang zur Bilanz dargestellt.

Den Rückstellungen sind 2021 erfolgswirksam 976.761,07 € zugeführt worden (Vorjahr Zuführung in Höhe von 852.429,07 €). Die Zuführung berechnet sich wie folgt:

	Pensionen in €	Beihilfen in €	Insgesamt in €
Rückstellungsbetrag 2020	5.256.767,92	2.045.305,82	7.302.073,74
Zuführungen			
- normale Erhöhung	334.848,00	94.225,00	429.073,00
- Aufzinsung nach BilMoG	331.357,00	198.957,00	530.314,00
- Teilbetrag aus BilMoG- Einführung	17.374,07	0,00	17.374,07
<i>Gesamtbetrag</i>	<i>683.579,07</i>	<i>293.182,00</i>	<i>976.761,07</i>
Rückstellungsbetrag 2021	5.940.346,99	2.338.487,82	8.278.834,81

Pensionsrückstellungen gehören zu den Pflichtrückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Absatz 1 HGB). Nach § 253 Absatz 1 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung *notwendigen Erfüllungsbetrags* anzusetzen.

Es gilt das Prinzip, dass die aktuell gültige Rechtslage anzuwenden ist. Damit sind nach der Rechtsauffassung des Abfallwirtschaftsbetriebs die in 2021 erfolgten Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen auf der Grundlage eines konventionellen versicherungsmathematischen Gutachtens vorzunehmen.

Die Höhe des *notwendigen Erfüllungsbetrags* hätte im Hinblick auf die ab dem Wirtschaftsjahr 2022 beschlossene Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht (BU 2021/139) und der deshalb vorzunehmenden Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen anders beurteilt werden sollen.

Bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 hat das Kreisprüfungsamt darauf hingewiesen, dass es die im Jahr 2020 erfolgten und für 2021 geplanten Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen auf der Grundlage eines konventionellen versicherungsmathematischen Gutachtens – also auf der Annahme von weiterhin bestehenden Pensionsrückstellungen – für nicht korrekt hält.

Das Jahresergebnis 2020 wurde dadurch um 852.429,07 €, das Ergebnis 2021 um 976.761,07 € belastet.

Im Ergebnis erfolgt durch die beschlossene Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahren 2022 – 2025 eine Entlastung der Beitragszahler, andererseits werden die Beitragszahler durch den erforderlichen Ausgleich des Jahresverlustes 2021 und des Jahresverlustes 2020, die auch wegen den Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen entstanden sind, belastet.

Pensionsrückstellungen

Das versicherungsmathematische Gutachten hat zum 31.12.2021 – auf der Basis eines Zinssatzes von 1,87 % für die Abzinsung – Pensionsverpflichtungen in Höhe von 6.579.771 € ergeben. Durch die Inanspruchnahme des Passivierungswahlrechts nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB und der Möglichkeit, die aufgrund der geänderten Bilanzierungsregelungen erforderlichen Zuführungen zu den Rückstellungen auf einen Zeitraum von 15 Jahren zu verteilen (Artikel 67 Abs. 1 EGHGB), entsteht ein Fehlbetrag zur Volldotierung in Höhe von 639.424 €, in der Bilanz 2021 werden Pensionsrückstellungen von 5.940.346,99 € ausgewiesen. Die entsprechenden Angaben/ Erläuterungen sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten.

Beihilferückstellungen

Die Dotierung ist entsprechend der im Gutachten zum Bilanzstichtag ermittelten Verpflichtung (Durchschnittssatz Zehn-Jahreszeitraum) in voller Höhe erfolgt.

Aufzinsung nach BilMoG

Die Aufwendungen für die Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellung i.H.v. 530.314 € (Vorjahr 336.436 €) werden in der GuV unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

Nachsorgerückstellungen

Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus:

Deponie	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €
Sachsentobel	3.434.093,48	3.375.182,72	3.310.470,10	3.235.396,46
Stadler	4.590.641,46	4.437.330,27	4.326.129,74	4.186.265,43
Erdaushubdeponien	320.231,23	272.766,13	250.627,27	229.264,02
Gesamt	8.344.966,17	8.085.279,12	7.887.227,11	7.650.925,91

Aufgrund der seit 2010 anzuwendenden Bewertungsvorschriften sind auch die Nachsorgerückstellungen abzutinsen. Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde bei den Nachsorgerückstellungen keine Abzinsung vorgenommen. Die Gründe hierfür sind im Anhang des Jahresabschlusses ausführlich dargelegt. Die Einschränkung des Testats durch den Wirtschaftsprüfer ist lediglich wegen der fehlenden Abzinsung erfolgt.

Zinserträge aus der Anlage der angesammelten Nachsorgerückstellungen konnten 2021 nicht erzielt werden. Von den Banken wurde dem Abfallwirtschaftsbetrieb vielmehr ein Verwarentgelt in Rechnung gestellt. Auf die Deponien entfällt ein Anteil an diesem Verwarentgelt in

Höhe von insgesamt 21.272,10 €. Die Aufteilung des Verwarentgelts auf die Betriebszweige ist nach dem gleichen Muster erfolgt wie die Aufteilung der Zinserträge in den Vorjahren.

Deponierückstellungen sind in Höhe der erwarteten Deponiefolgekosten zu bilden. Diese Obergrenze ist über ingenieurtechnische Gutachten zu ermitteln und nachzuweisen.

Bei der Deponie Stadler ist die Höhe der erforderlichen Rückstellung ohne weitere Begründung über einen geänderten Risikozuschlag an die Höhe der aktuell vorhandenen Mittel angepasst worden. Auf die Notwendigkeit, Anpassungen von Deponierückstellungen entsprechend zu begründen, war wiederholt hinzuweisen.

Sonstige Rückstellungen

In der Bilanz zum 31.12.2021 waren „Sonstige Rückstellungen“ mit 1.008.016,40 € ausgewiesen. Diese setzen sich zusammen aus:

Rückstellungen	31.12.2018 in €	31.12.2019 in €	31.12.2020 in	31.12.2020 in €
- Urlaubsrückstellungen	249.284,51	296.480,02	336.505,87	310.640,40
- Altersteilzeit	5.572,00	0,00	22.754,00	18.809,00
- Verwaltungskostenbeiträge/ Prozesskosten	75.200,00	115.600,00	109.500,00	90.000,00
- Ausstehende Rechnungen	174.440,89	293.920,80	419.881,60	482.379,00
- Entsorgung Alt-Restmülltonnen	0,00	0,00	0,00	100.000,00
- Prüfungskosten (Wibekomm)	6.188,00	6.188,00	6.188,00	6.188,00
Gesamt	510.685,40	712.188,82	894.829,47	1.008.016,40

Die einzelnen Positionen wurden mit Ausnahme der Rückstellungen für ausstehenden Urlaub und Überstundenabgeltung bei den Beamten nach denselben Methoden wie im Vorjahr ermittelt.

Für Beamte waren zum 31.12.2021 für 186 Urlaubstage und für die Überstundenabgeltung - umgerechnet auf Arbeitstage – für 204,03 Tage Rückstellungen in Höhe von **121.562,77 €**. zu bilden. In der Bilanz des Vorjahres waren bei 149 Urlaubstagen und 107,1 Tagen Überstundenabgeltung noch 185.501,99 € zurückgestellt worden. Da in 2022 keine Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen mehr erfolgen wird, ist bei handelsrechtlicher Berechnung der Urlaubsrückstellung 2021 kein entsprechender Kostenbestandteil mehr zu berücksichtigen. Es ergibt sich für 2021 ein um knapp 64.000 € geringerer Rückstellungsbetrag.

Für geringfügig Beschäftigte der Grüngutplätze waren im Vergleich zum Vorjahr zusätzlich für 75 Urlaubstage und für 202,7 Überstundentage Rückstellungen (+29.100 €) in einer Gesamthöhe von **54.074,92 €** zu bilden.

Die Rückstellungen für Beschäftigte waren 2021 mit **135.002,71 €** um knapp 9.000 € höher als im Vorjahr.

Der für Altersteilzeit zurückgestellte Betrag ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten nachgewiesen.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen betreffen noch nicht weitergegebene Zuschüsse für Containerstandplätze (231.000 €) und Abrechnungen der Wertstoffhöfe

(250.229 €). Der gegenüber dem Vorjahr um 62.500 € höhere Bestand ist durch die Entwicklung bei den Zuschüssen für Containerstandplätze (+77.000 €) und geringeren Rückstellungen für ausstehende Abrechnung der Wertstoffhöfe (-14.500 €) entstanden.

Trotz des Rückgangs sind in der Bilanz 2021 immer noch Rückstellungen für Abrechnungen aus den Jahren 2019 und 2020 enthalten.

Bei der Prüfung der aufgelösten Rückstellungen ist aufgefallen, dass von einigen Gemeinden im Verhältnis zu den Vorjahren und zu anderen Gemeinden deutlich höhere Overheadkosten in Rechnung gestellt worden sind. Dieser Befund zeigt die Notwendigkeit auf, mit den Gemeinden einheitliche Regelungen für die Abrechnung des Betriebs der Wertstoffhöfe zu vereinbaren.

3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	31.12.2018 in €	31.12.2019 in €	31.12.2020 in €	31.12.2021 in
- gegenüber Kreditinstituten	756.542,16	551.428,76	346.315,36	141.201,86
- aus Lieferungen und Leistungen	3.674.664,65	2.133.246,96	2.542.981,87	2.381.456,54
- gegenüber Landkreis	228.976,64	204.968,76	181.991,73	247.007,37
- sonstige	65.858,87	61.214,16	64.995,69	70.340,67
Gesamt	4.726.042,32	2.950.858,64	3.136.284,65	2.840.006,44

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Darlehen wurden planmäßig getilgt, der Schuldendienst umfasste für das Jahr 2021 insgesamt Zinszahlungen in Höhe von 14.541,77 € sowie Tilgungsleistungen mit 205.113,50 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (2.381 T€) werden zum Teil in einer Nebenbuchhaltung, allerdings mit automatischer Verknüpfung zur Hauptbuchhaltung, geführt. Auf die jeweils letzten Abrechnungen für Müllabfuhr und Verbrennung entfallen insgesamt 1.221 T€ (Vorjahr 1.526 T€), auf Kosten für Wertstofftransporte 346 T€ (Vorjahr 298 T€). Weitere 100 T€ entfallen auf die Verteilung der neuen Müllbehälter. Auf andere Kreditoren – die Einzelverbindlichkeiten liegen unter 100 T€ und betreffen im Dezember eingegangene Rechnungen – entfallen insgesamt 714 T€ (Vorjahr 584 T€).

Auf Kreditorenkonten (Verbindlichkeiten) können negative Endbestände dadurch entstehen, dass Rechnungen, die Aufwendungen für das Folgejahr betreffen und dementsprechend auch dort als Aufwand zu verbuchen sind, bereits im laufenden Jahr eingehen und bezahlt werden. Diese „debitorischen Kreditoren“ werden nicht als negative Verbindlichkeiten dargestellt, sondern in der Bilanz bei den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Im Jahr 2021 sind keine debitorischen Kreditoren entstanden.

Entsprechendes gilt auch bei den kreditorischen Debitoren. Im Jahr 2021 sind keine kreditorischen Debitoren entstanden.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Von dem Gesamtbetrag (247 T€) entfallen 201 T€ auf den Anteil des Abfallwirtschaftsbetriebs an der Umlage an den Kommunalen Versorgungsverband. Weitere 41 € betreffen die Anteile



an der Unfallversicherung und an anderen Versicherungen. Die verbleibenden 5 T€ entfallen auf anteilige Sitzungskosten, Telefongebühren und Kosten für Zeitschriften.

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag in Höhe von 70.340,67 € setzt sich wie in den Vorjahren im Wesentlichen aus überzahlten Hausmüllgebühren (32.669,00 €), aus Lohnsteuerverbindlichkeiten (23.614,91 €) und aus einer zum Bilanzstichtag von der Bank noch nicht eingezogenen Annuitätsrate (1.319,81 €) zusammen. Für noch nicht ausgezahlte Reisekostenabrechnungen bestehen Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern in Höhe von insgesamt 2.696,95 €, weitere 10.040 € betreffen Schlüsselpfänder (5.040 €) und einen Zugang im Jahr 2021 in Höhe von 5.000 € für eine Kautions (Grüngutplatz Schlat).

V. Schwerpunktprüfungen

1. Gebührenkalkulation 2022

Geprüft wurde, ob die gebührenfähigen Kosten gesetzeskonform (ansatzfähige Kosten) und vollständig ermittelt und auf dieser Grundlage die Gebührenobergrenzen richtig errechnet worden sind.

Die angewendeten Kalkulationsmethoden zur Berechnung der Gebühren sind zulässig, die erforderlichen Beschlüsse des Gremiums (z.B. Zinssatz für kalkulatorische Verzinsung, Verteilung der Kosten auf Behältergebühr und Leerungen) sind herbeigeführt worden. Die den Berechnungen zu Grund liegenden Zahlen sind korrekt, die Berechnungen selbst sind ebenfalls korrekt durchgeführt worden. Die Gebührenobergrenzen wurden gesetzeskonform ermittelt.

Aus den Gebührenobergrenzen sind Gebührensätze entwickelt worden. Dabei wurden aus Gründen der Praktikabilität Rundungen vorgenommen, die in dieser Form eine bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen darstellen. Es war darauf hinzuweisen, dass derartige Kostenunterdeckungen über nachfolgende Gebührenkalkulationen nicht ausgeglichen werden dürfen und dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgabe die Nichtigkeit der nachfolgenden Gebührensatzung zur Folge haben kann.

Weiterhin war darauf hinzuweisen, dass eine Gebührenobergrenze auch bei Rundungen zu beachten ist.

2. Vergabe Müllgefäße

Die Lieferung von Restabfallbehältern wurde mit Unterstützung eines Fachbüros europaweit ausgeschrieben, es sind 4 Angebote eingegangen. Die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter durch den Ausschuss für Umwelt und Verkehr erfolgte am 26.03.2020.

Grundlegende Fragestellungen wie zum Beispiel der Anteil von Recyclingmaterial, der für die neuen Gefäße verwendet werden kann, oder technische Alternativen, die bei den Deckeln von 1,1 cbm Umleerbehältern zur Verfügung stehen, sind im Vorfeld der Ausschreibung nicht behandelt worden und haben daher auch keinen Eingang in die Ausschreibung gefunden. Es war darauf hinzuweisen, dass künftige Ausschreibungen sorgfältiger vorbereitet und die Rahmenbedingungen für die Ausschreibung klarer definiert werden.

3. Sammlung, Transport und Verwertung von Bioabfällen

Für Sammlung/ Transport (Los 1) und Verwertung (Los 2) von Bioabfällen wurden jeweils mengenabhängige gestaffelte Preise vereinbart. Nachdem im Wirtschaftsjahr 2021 durch die Ausgabe kostenloser Biomüllbeutel erstmalig ein deutlicher Anstieg der gesammelten und verwerteten Mengen zu verzeichnen war, wurde geprüft, wie die vertraglichen Regelungen umgesetzt worden sind.

Bei einem der beiden Verträge hat sich gezeigt, dass die Regelungen zur Anwendung der Preisstaffeln nicht eindeutig formuliert wurden, und daher vom Auftragnehmer und vom AWB unterschiedlich ausgelegt worden sind. Der Auftragnehmer und der AWB mussten sich auf eine gemeinsame Rechtsauslegung des Vertrags verständigen.

Anzumerken ist, dass der so gefundene Kompromiss auch auf den zweiten Vertrag übertragen wurde. Da dieser Vertrag jedoch eindeutig formuliert ist, war die Übertragung des Kompromisses auch auf diesen Vertrag nicht erforderlich. In diesem Fall wurde durch die Übertragung des Kompromisses ein neuer Vertrag geschlossen.

Es war darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen die Zustimmung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr hätte eingeholt werden müssen.

VI. Weitere Prüfungen

A. Kassenprüfung

Die letzte Prüfung der Kasse des AWB und einer Zahlstelle erfolgte vom 06.12. – 12.12.2021. Die Zahlstelle beim Wertstoffzentrum (WSZ) Geislingen wurde am 25.05.2021 geprüft, die Zahlstellen bei den Grüngutplätzen sind im August 2021 geprüft worden.

Beim WSZ Geislingen konnte eine Prüfung der Einnahmen aus dem Verkauf von Biomüllbeuteln nicht abgeschlossen werden, da ein Kassensollbestand nicht ermittelt werden konnte.

Bei den Zahlstellen der Grüngutplätze konnten aus verschiedenen Gründen die Kassenprüfungen nicht durchgeführt werden. Festzustellen war, dass die Vorgaben des AWB für die Kassenführung (Verkauf der Biomüllbeutel und des Qualitätskomposts) nicht ausreichend waren bzw. nicht richtig umgesetzt worden sind. Es war darauf hinzuweisen, dass für die Zahlstellen eine Dienstanweisung zu erstellen und die Schulung der Mitarbeiter zu intensivieren ist.

In diesem Zusammenhang war außerdem erneut die ausstehende Aktualisierung der Dienstanweisung für die Sonderkasse anzumahnen.

B. Begleitende Prüfung

Kreditoren / Debitoren

Die Prüfung der Erträge und Aufwendungen, insbesondere der Kreditorenrechnungen, erfolgte in Stichproben nach dem kassenmäßigen Vollzug in förmlicher, rechnerischer und – soweit möglich – in sachlicher Hinsicht.

Dabei war festzustellen, dass bei einigen Belegen keine Bestätigung von Mitarbeitern des AWB über den Eingang der Waren vorhanden war. Von Seiten des AWB war vorgesehen, die Nachweise über den Wareneingang in anderer Form zu führen. Die Nachweise wurden der Prüfung zwischenzeitlich vorgelegt.

VII. Zusammenfassung und Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte gemäß §§ 48 LKrO, § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt grundsätzlich erst nach Fertigstellung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb und Kenntnisnahme durch den Ausschuss für Umwelt und Verkehr und Kreistag. Aufgrund dieser Vorgehensweise können Prüfungsfeststellungen erst im Folgejahr umgesetzt werden.

Die Prüfung hat die im Bericht beschriebenen Feststellungen ergeben.

Auf Grund der durchgeführten örtlichen Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen und gemachten Feststellungen, kann bezüglich des vom Abfallwirtschaftsbetrieb erstellten Jahresabschlusses 2021 abschließend bestätigt werden, dass

1. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist, die Abweichungen begründet sind und sofern erforderlich die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Organe eingeholt wurden,
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen mit *Ausnahme der Deponierückstellungen* richtig nachgewiesen worden sind.

Das Kreisprüfungsamt hat keine Bedenken, wenn der Kreistag den Jahresabschluss **2021 in der hier vorliegenden Form feststellt.**

Göppingen, den 27.02.2023

Kreisprüfungsamt

gez.

Kasper